



**GEMEINDE
STAUFEN**

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 12. November 2025

Traktandum 3

**Ausgliederung Elektrizitätswerk Staufen in die SWL
Energie AG; ausführlicher Botschaftstext**

Ausgliederung des Elektrizitätswerkes Staufen in die SWL Energie AG; Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG (ausführlicher Botschaftstext)

Das Wichtigste in Kürze

Das Elektrizitätswerk Staufen (EWS) ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Staufen und versorgt das Gemeindegebiet von Staufen mit Elektrizität. Die SWL Energie AG ist ein regional tätiges Querverbundunternehmen mit den Sparten Strom, Gas, Wärme, Telekom und Dienstleistungen. Als privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft ist die SWL Energie AG derzeit im Alleineigentum der Stadt Lenzburg.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung grundlegend verändert. Das EWS ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig, muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten anpassen und die fachlichen Anforderungen für die Führung des EWS steigen laufend. Das EWS benötigt zukunftsgerichtete Strukturen sowie eine Organisationsform, die es ihm ermöglicht, rasch und flexibel auf die sich ändernden Bedingungen zu reagieren. In der geplanten Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG und mit gleichzeitiger Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG sieht der Gemeinderat Staufen die beste Möglichkeit, die Stromversorgung in der Einwohnergemeinde Staufen nachhaltig sicherzustellen und optimal für die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse vorbereitet zu sein.

Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere das Erreichen einer kritischen Grösse, das Nutzen von Synergien und die Sicherstellung eines professionellen Betriebs sowie ein jährlicher Beitrag an den Finanzhaushalt, welcher mit der Konzessionsabgabe und dem erwarteten Dividendenertrag über der aktuellen fixen Abgabe liegen wird, für die Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG. Zusätzlich werden Behörden und Verwaltung entlastet und die Gemeinde kann dank der Bestimmung eines Mitglieds im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bei der weiteren Entwicklung der SWL Energie AG wie auch bei der regionalen Entwicklung mitgestalten. Die Stromkundinnen und -kunden können dank den Synergienutzen mit optimierten Tarifen, Anschlussgebühren, Preisen und Dienstleistungen rechnen.

Die Neuausrichtung bedingt die Genehmigung des Beschlusses betreffend die Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG. Zusätzlich zur Ausgliederung und Beteiligung soll mittels dem Konzessionsreglement die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer zukünftigen Konzessionsabgabe von der SWL Energie AG geschaffen werden. Sowohl der Beschluss als auch das Reglement liegen in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Der Stadtrat Lenzburg und der Verwaltungsrat der SWL Energie AG stimmten der Beteiligung der Gemeinde Staufen an der SWL Energie AG bereits zu.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten setzt der Gemeinderat die Ausgliederung und Beteiligung um und schliesst einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung mit der SWL Energie AG sowie einen Aktionärsbindungsvertrag mit der Stadt Lenzburg ab.

1 Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk Staufen (EWS) ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Staufen und versorgt das Gemeindegebiet von Staufen mit Elektrizität. Die Leistungserbringung erfolgt vollständig durch externe Dienstleister, wobei bis auf wenige Ausnahmen alle Leistungen aktuell durch die SWL Energie AG erbracht werden.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung grundlegend verändert. Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurden die bisherigen Monopole aufgebrochen. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Versorgungsunternehmen einem strikten regulatorischen Regime unterworfen und seit dem 1. Januar 2009 können alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Jahr ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten frei wählen.

Seither hat eine starke Entwicklung insbesondere mit dem Ausstieg aus der Kernenergie, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Dezentralisierung von Produktion, Speicherung und Verbrauch, der E-Mobilität sowie der fortschreitenden Digitalisierung stattgefunden. Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung («Stromgesetz») am 9. Juni 2024 resultierten weitere Verschärfungen und Auflagen in der Regulierung und gesteigerte gesellschaftliche Anforderungen für mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Diese neuen Regelungen traten teilweise bereits per 1. Januar 2025 bzw. treten vollständig per 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Entwicklungen verursachen auch beim EWS wesentliche Mehraufwände und erheblichen Investitionsbedarf im Netz sowie in der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering). Gleichzeitig verursachen diese Entwicklungen zunehmenden Wettbewerbsdruck und sinkendes Margenpotential. Weitere regulatorische Verschärfungen und eine vollständige Marktöffnung im Kontext eines möglichen Stromabkommens mit der Europäischen Union sind bereits in Diskussion. Gemeinsam bei all diesen Entwicklungen ist, dass die Führung des EWS zunehmend vertiefteres Fachwissen und einen steigenden Zeitaufwand erfordert.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind die Elektrizitätsversorger sowie ihre Eigentümerinnen und Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so sind der Werterhalt des eingesetzten Kapitals sowie die langfristig sichere und effiziente Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet.

2 Projektlauf

Die Entwicklungen in der Elektrizitätsversorgung veranlassten den Gemeinderat Staufen, in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung über das EWS durchzuführen und allfälligen Handlungsbedarf insbesondere bezüglich der Organisation des EWS zu ermitteln. Gleichzeitig wurden auch die anderen spezialfinanzierten Werke Wasser, Abwasser und Abfall analysiert, wobei sich bei diesen Werken kein akuter Handlungsbedarf aufdrängte.

Die Auslegeordnung wurde von März bis Oktober 2024 durch eine Projektgruppe bestehend aus den Gemeinderäten Patrick Braun und Urs Welti sowie dem Beratungsunternehmen EVU Partners AG durchgeführt und mit der technischen Kommission und der Finanzkommission abgestimmt. Basierend auf den Ergebnissen dieser Auslegeordnung entschied der Gemeinderat, dass ein Einbringen des EWS in ein anderes Unternehmen gegen eine entsprechende Beteiligung der Gemeinde an diesem Unternehmen die beste Option für die Zukunft darstellt.

Nach einer ergänzenden Analyse zu möglichen Partnern und ersten informellen Gesprächen zeigte sich der bevorzugte Partner SWL Energie AG offen für weitere Gespräche. Der Gemeinderat Staufen, die SWL Energie AG und die Stadt Lenzburg als Eigentümerin der SWL Energie AG

vereinbarten darauf in einer gemeinsamen Absichtserklärung, dieses Vorhaben vertieft zu prüfen und ein entsprechendes Projekt umzusetzen. Dieses Vorhaben wurde im Februar 2025 öffentlich publiziert.

Das gemeinsame Projekt wurde im Zeitraum von Januar bis August 2025 durchgeführt und die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde Staufen, für den Verwaltungsrat der SWL Energie AG sowie für die Stadt Lenzburg wurden erarbeitet. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit EVU Partners AG und unter Aufsicht eines Steuerungsausschusses umgesetzt:

Mitglieder des Steuerungsausschusses
<ul style="list-style-type: none">▪ Patrick Braun (Gemeinderat Staufen)▪ Urs Welti (Gemeinderat Staufen)▪ Daniel Mosimann (Stadtammann Lenzburg)▪ Peter Baumli (Verwaltungsleiter Lenzburg, VR SWL Energie AG)▪ Patrick Hauser (CEO SWL Energie AG)

Im Projekt wurden insbesondere die Bewertungsgrundsätze festgelegt, die Bewertung des EWS und der SWL Energie AG durchgeführt, die vorläufigen Beteiligungsverhältnisse ermittelt, das Vorgehen zum Festlegen der definitiven Beteiligungsverhältnisse vereinbart und die erforderlichen Rechtsgrundlagen erarbeitet. Weiter wurden die notwendigen behördlichen Vorabklärungen mit der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau vorgenommen und mögliche steuerliche Implikationen geklärt.

Der Steuerungsausschuss verabschiedete an seiner abschliessenden Sitzung am 21. August 2025 die rechtlichen Grundlagen für die Ausgliederung des EWS und der Beteiligung an der SWL Energie AG zu Händen des Gemeinderates Staufen, des Verwaltungsrates der SWL Energie AG und des Stadtrates der Stadt Lenzburg. Diese Grundlagen beinhalten für die Einwohnergemeinde Staufen folgende Dokumente:

- Beschluss betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen / Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG (Anhang 1 zum Botschaftstext)
- Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung [Konzessionsreglement] (Anhang 2 zum Botschaftstext)

In Ergänzung zu den oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen verabschiedete der Steuerungsausschuss verschiedene weitere rechtliche Dokumente. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Staufen in Kraft gesetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

- Aktionärsbindungsvertrag (Anhang 3 zum Botschaftstext)
- Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Anhang 4 zum Botschaftstext)

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse haben der Verwaltungsrat der SWL Energie AG am 16. September 2025 und der Stadtrat Lenzburg am 27. August 2025 dem Grundsatzentscheid zur Fusion von EWS und SWL Energie AG und den erforderlichen Rechtsdokumenten zugestimmt. Der Gemeinderat Staufen hat am 23. September 2025 entschieden, die Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Staufen zur Beschlussfassung vorzulegen.

3 Zentrale Argumente für die Ausgliederung des EWS und die Beteiligung an der SWL Energie AG

Grundsätzlich geht es mit der Neuausrichtung des EWS darum, die Stromversorgung in der Gemeinde Staufen langfristig zu sichern.

Der Gemeinderat sieht folgende Schlüsselargumente, welche für eine Neuausrichtung des EWS von einem unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen bzw. von einem selbstfinanzierten Werk der Einwohnergemeinde Staufeu zu einem integralen Teil der SWL Energie AG sprechen:

▪ **Erreichen einer kritischen Grösse und Nutzen von Synergien**

Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG erreicht die Stromversorgung in der Gemeinde Staufeu eine Grösse, welche nachhaltig die Erfüllung der weiter steigenden Anforderungen sicherstellt und wo Synergien optimal genutzt werden können. Insbesondere wird die Stromversorgung in der Gemeinde Staufeu in ein Unternehmen übertragen, welches über das Know-how sowie die Ressourcen verfügt und die Anforderungen gemäss Stromgesetz («Mantelerlass») an mehr Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder Dienstleistungen wie ZEV oder LEG erfüllen kann. Zusätzlich kann auf bestehende Lösungen bei der SWL Energie AG aufgesetzte, wie zum Beispiel beim Kundenportal, und auf eigene EWS Investitionen verzichtet werden. All diese Synergien wirken sich positiv auf Tarife, Anschlussgebühren, Preis und Dienstleistung aus.

▪ **Sicherstellung eines professionellen Betriebs der Stromversorgung**

Die Erfüllung der Anforderungen aus dem Stromgesetz und die Bereitstellung weiterer, notwendiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Stromversorgung können je länger, desto mehr nur mit einem professionellen Betrieb sichergestellt werden. Die SWL Energie AG ist ein bewährtes und zukunftsgerichtetes Querverbundunternehmen, welches eine langfristige und nachhaltige Strategie in der Energiebranche verfolgt. Die Kernkompetenzen der SWL Energie AG sind die Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie die Telekommunikation und Dienstleistungen. Die SWL Energie AG verfügt über das notwendige Personal mit dem erforderlichen Fachwissen, kann medienübergreifende Synergien nutzen und ihre Abläufe laufend optimieren. Die SWL Energie AG ist bereits der langjährige und bewährte Dienstleister für das EWS und mittlerweile werden praktisch alle operativen Aufgaben durch sie abgewickelt. Die Gemeinde kennt die Verantwortlichen der SWL Energie AG sehr gut und war bisher mit den Leistungen der SWL Energie AG stets zufrieden. Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG und mit dem professionellen Betrieb der SWL Energie AG kann auf Bewährtes aufgesetzt und die bisherige Qualität ist weiterhin sichergestellt werden.

▪ **Beitrag an den Finanzhaushalt**

Die künftige Konzessionsabgabe wird die bisherige, fixe Abgabe des EWS an den steuerfinanzierten Finanzhaushalt in einer ähnlichen Grössenordnung ersetzen. Zusätzlich ist die SWL Energie AG ein gewinnorientiertes Unternehmen und soll gemäss Eigentümerstrategie eine jährliche Dividende ausschütten. Durch die Beteiligung an der SWL Energie AG wird die Einwohnergemeinde Miteigentümerin und partizipiert an der Dividendenausschüttung.

▪ **Entlastung von Behörden und Verwaltung**

Gemeinderat, Verwaltung und verschiedene Kommissionen sind heute auf unterschiedlichen Ebenen verantwortlich die Stromversorgung. Sie müssen die fachlichen Anforderungen erfüllen und die dazu erforderlichen Kompetenzen aufweisen. Die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung verändert sich laufend, die Anforderungen steigen und werden immer komplexer. Die Elektrizitätsversorgung ist aber keine Kernkompetenz einer Gemeinde. Die für die Stromversorgung erforderlichen Kompetenzen werden mit der Ausgliederung des EWS künftig durch den professionellen Betrieb der SWL Energie AG sichergestellt. Behörden und Verwaltung werden davon entlastet und können sich auf die Kernkompetenzen einer Gemeinde fokussieren. Zusätzlich werden alle Risiken aus dem Stromgeschäft an die SWL Energie AG übertragen und die Einwohnergemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, welche sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung).

▪ **Möglichkeit für Mitgestaltung der regionalen Entwicklung**

Im Rahmen der Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufeu an der SWL Energie AG kann der Gemeinderat zukünftig ein Mitglied im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmen. Damit

besteht eine entsprechende Mitsprache bei der weiteren Entwicklung der SWL Energie AG als Unternehmen aber auch bei der regionalen Entwicklung mit Versorgungsleistungen durch die SWL Energie AG. Dies kommt der Gemeinde direkt bei der Erweiterung von Netzgebieten auf dem Gemeindegebiet Staufen wie zum Beispiel mit der Wärmeversorgung oder des FTTH-Netzes zugute. Bereits heute beinhaltet die Strategie der SWL Energie AG die Aussage: «Die SWL Energie AG beabsichtigt, den Glasfaserausbau in Staufen fortzuführen, sofern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind.» Das künftige durch den Gemeinderat bestimmte Mitglied im Verwaltungsrat kann die Umsetzung dieser Strategie direkt mitgestalten.

4 Abwägungen

In der Vorbereitung zu diesem Antrag wurden zu verschiedenen Aspekten mehrere Optionen geprüft und bewertet. Die Optionen und deren Bewertungen wurden mit dem Projektteam, mit der technischen Kommission und der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Staufen abgestimmt und durch den Gemeinderat abschliessend bestätigt. Die wichtigsten Optionen und die Begründung für die gewählten Option werden nachfolgend erläutert.

▪ **Alternative Rechtsformen**

Im Rahmen der Auslegeordnung wurden verschiedene eigentümerstrategische Optionen wie Weiterführen des EWS im Status Quo, Ausgliederung des EWS in ein rechtlich selbständiges Unternehmen, Verpachtung oder Verkauf des EWS untersucht und bewertet. Unter Anbetracht der laufenden Entwicklungen und der Ergebnisse aus der Auslegeordnung entschied der Gemeinderat, dass eine Ausgliederung des EWS in ein anderes Unternehmen gegen entsprechende Beteiligung für die Gemeinde die beste Option darstellt.

▪ **Alternative Partner**

Als mögliche Partner für die Ausgliederung des EWS in ein anderes Unternehmen gegen Beteiligung wurden 8 in Frage kommende regionale und überregionale Energieversorgungsunternehmen genauer untersucht und bewertet. Als bevorzugter Partner wurde die SWL Energie AG evaluiert. Die SWL Energie AG hebt sich insbesondere wegen der geografischen Nähe, der unternehmerischen Stabilität als Querverbundunternehmen und wegen der bereits bestehenden, langjährigen und guten Partnerschaft als Lieferant für das EWS hervor.

▪ **Alternative Organisationsformen der SWL Energie AG**

Zusammen mit der SWL Energie AG wurden verschiedene Organisationsvarianten für eine Fusion identifiziert und untersucht. Aus Effizienzgründen und dank der einfacheren Realisierbarkeit wurde beschlossen, eine Ausgliederung des EWS direkt in die SWL Energie AG umzusetzen.

5 Neuausrichtungen anderer Gemeinden

Eine Vielzahl von Gemeinden ist in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung der kommunalen Energieversorgung in den bestehenden Gemeindestrukturen nicht mehr zweckmässig und eine zukunftsorientierte Neuausrichtung erforderlich ist. In den letzten Jahren konnte daher bei den Versorgungsunternehmen eine beachtliche Zunahme von entsprechenden Neuausrichtungen festgestellt werden. Knapp die Hälfte aller rund 650 Stromverteilnetzbetreiberinnen und -betreiber in der Schweiz sind zwischenzeitlich nicht mehr kommunal organisiert. Verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau haben in den letzten Jahren eine Neuausrichtung ihrer Versorgungsunternehmen vorgenommen. Beispielsweise haben in der jüngeren Vergangenheit Oftringen (2008), Gebenstorf (2010), Gränichen (2011), Suhr (2012), Hunzenschwil (2012), Aarburg (2012), Widen (2014), Wettingen (2016) und Seon (2017) ihre Energieversorgung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert, Schneisingen (2024), Eggenwil (2025) und Dürrenäsch (2025) ihre Energieversorgung verkauft, Vorderwald (2014) und Strengelbach (2016) ihre Stromversorgungen in andere Unternehmen eingebracht bzw. Boswil-Bünzen und Waldhäusern

(2023) ihre Energieversorgungen zu einem neuen Unternehmen fusioniert. Weitere Neuausrichtungen sind am Laufen.

6 Betriebliche Folgen der Ausgliederung

Die Ausgliederung des EWS bringt Veränderungen für verschiedenen Anspruchsgruppen mit sich. Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen bzw. die damit zu erwartenden Auswirkungen aufgezeigt:

- Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG wird das gesamte Geschäft des EWS auf die SWL Energie AG übertragen. Alle Stromkundinnen und -kunden des EWS **werden Kundinnen und Kunden der SWL Energie AG** und es gelten die Tarife, Gebühren und Preise der SWL Energie AG.
- Die **Tarif- und Gebührengestaltung** war bisher Aufgabe der Gemeinde Staufen. Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG werden Tarife und Gebühren neu durch den Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmt. In der Vergangenheit lagen die Netz- und Energietarife der EWS leicht über denjenigen der SWL Energie AG. Per 1. Januar 2026 werden die Energie-, Netz- und Rücklieferatarife harmonisiert. Ab diesem Zeitpunkt gelten in Staufen dieselben Tarife wie bei der SWL Energie AG. Die Konzessionsabgabe wird weiterhin von der Gemeinde Staufen festgelegt. Die Tarif- und Gebührengestaltung richtet sich unabhängig von der Ausgliederung weiterhin nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den Weisungen der entsprechenden Regulierungsbehörden.
- Die Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG hat keine direkten Auswirkungen auf die **Organisation** der Gemeinde Staufen. Allerdings werden insbesondere der Gemeinderat von der Gesamtverantwortung sowie die Verwaltung und die technische Kommission von Verwaltungs- und Kommunikationsaufgaben sowie von der Auskunftspflicht für das EWS entlastet. Der Gemeinderat kann aber neu ein Mitglied im Verwaltungsrat der SWL Energie AG bestimmen.
- Alle bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** des EWS werden aufgehoben bzw. an die SWL Energie AG übertragen. Betroffen davon sind wie bereits erwähnt insbesondere die Stromkundinnen und -kunden des EWS. Der aktuelle Hauptgeschäftspartner des EWS ist bereits heute die SWL Energie AG.
- Das **Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen**, die **Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung Elektrizitätsversorgung** sowie §§ 37 bis 45 des **Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen** werden aufgehoben. Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG verfügt die Gemeinde Staufen nicht mehr über ein eigenes Elektrizitätswerk und die Bestimmungen der Reglemente bzw. der Gebührenordnung können nicht mehr umgesetzt werden. Neu gelten die entsprechenden Bestimmungen der SWL Energie AG, wobei für die Kundinnen und Kunden insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWL Energie AG relevant sind.
- Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG werden nebst dem Elektrizitätsnetz und den damit verbundenen Anlagen auch die bestehenden **Photovoltaikanlagen** Sporthalle, Schulhaus Zopf, Kindergarten Zopf und MFH Jung + Alt an die SWL Energie AG übertragen. Ebenfalls wird die bereits bewilligte und noch zu realisierende Photovoltaikanlage auf dem Schulhaus-Neubau an der Ausserdorfstrasse 5 an die SWL Energie AG übertragen, welche das Projekt auf eigene Kosten umsetzen wird. Die Nutzung der Photovoltaikanlagen wird mit einem Dachnutzungs- / Contractingvertrag zwischen der Gemeinde und der SWL Energie AG geregelt.
- Die **öffentliche Beleuchtung** der Gemeinde ist von der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG nicht betroffen. Die öffentliche Beleuchtung bleibt unverändert in der Verantwortung

der Gemeinde. Mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung ist bereit die SWL Energie AG beauftragt und diese Beauftragung bleibt unverändert.

7 Finanzielle Auswirkungen für die Einwohnergemeinde Staufen

Mit der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG wandelt sich die Rolle der Gemeinde vom Betreiber des eigenen Elektrizitätswerkes zum Aktionär an einem Energieversorgungsunternehmen.

Bisher war das EWS als Spezialfinanzierung organisiert und lieferte dem Finanzhaushalt eine fixe jährliche Abgabe von CHF 80'000 ab. Zukünftig erhebt die Einwohnergemeinde Staufen von der SWL Energie AG eine Konzessionsabgabe. Diese bemisst sich neu nach der ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher auf dem Gebiet der Gemeinde Staufen, welche mit einem Ansatz pro kWh multipliziert wird. Die Konzessionsabgabe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und liegt gemäss dem neuen Konzessionsreglement in einer Bandbreite von 0.50 bis 0.80 Rp./kWh. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Konzessionsabgabe bis auf weiteres auf 0.60 Rp./kWh zu belassen. Daraus resultiert eine Konzessionsabgabe in etwa der Höhe der bisherigen Abgabe.

Zukünftig wird die Einwohnergemeinde Staufen als Aktionärin im Rahmen ihres Aktienanteils an den Dividendenausschüttungen der SWL Energie AG partizipieren. Die SWL Energie AG hat gemäss aktueller Eigentümerstrategie das Ziel, eine jährliche Dividende von minimal CHF 1'200'000 bis maximal CHF 1'500'000 auszuschütten. Die Einwohnergemeinde Staufen kann je nach effektiver Beteiligungshöhe mit einem Dividendenanteil im Umfang von mehreren CHF 10'000 rechnen. Die Dividendenerträge fliessen ebenfalls in den Finanzhaushalt.

In der Gemeinderechnung werden die Anlagen des EWS gemäss den Vorschriften von HRM2 bilanziert. Die Übertragung der Anlagen des EWS bzw. die Einbringung in die SWL Energie AG erfolgt jedoch zum regulierten Wert. Aktuell liegt der Wert des Anlagevermögens gemäss Bilanz über dem regulierten Wert und es besteht eine Differenz. Diese Differenz hat nichts mit der Ausgliederung des EWS an sich zu tun, sondern wird nun offensichtlich und muss zu Lasten der Gemeinderechnung mit einem einmaligen Buchverlust bereinigt werden.

Zusammenfassend muss die Einwohnergemeinde Staufen durch die Ausgliederung des EWS und Einbringung in die SWL Energie AG einmalig eine Umstrukturierung in der Rechnungslegung sowie eine Wertberichtigung vornehmen und kann künftig in der steuerfinanzierten Erfolgsrechnung einen Konzessionsertrag im bisherigen Umfang und neu zusätzlich eine Dividende der SWL Energie AG verbuchen.

8 Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG

Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG wird durch das Verhältnis des Werts des EWS und des Werts der SWL Energie AG per Ausgliederungszeitpunkt festgelegt. Der Wert der beiden Versorger wird je mittels einer Bewertung durch EVU Partners ermittelt. Basis für die Bewertung sind für das Stromnetz die regulierte EICom Deklaration und für die anderen Sparten der Jahresabschluss sowie die von den Versorgern gelieferten Daten, Informationen und Annahmen zur künftigen Entwicklung.

Die Aktiven des EWS werden als Sacheinlage in die SWL Energie AG eingebracht. Damit verbunden ist eine Kapitalerhöhung bei der SWL Energie AG im Umfang des Werts des EWS. Die Kapitalerhöhung muss im Handelsregister eingetragen werden. Als Ausgliederungszeitpunkt ist der 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Übertragung soll bis Mitte 2026 umgesetzt und rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

Derzeit liegt eine **indikative Bewertung** vor, welche auf der ECom Deklaration 2024 und dem Jahresabschluss 2024 basiert. Die indikative Bewertung wurden durch den Steuerungsausschuss abgenommen. Zusätzlich wurde die Bewertung der SWL Energie AG durch die Finanzkommission Staufen plausibilisiert.

Der Beschluss zu dieser Vorlage muss auf Basis der indikativen Bewertung erfolgen. Auf Basis der indikativen Bewertung wird die Einwohnergemeinde Staufen als Gegenleistung für die Sacheinlage eine **indikative Aktienbeteiligung von 6.3% an der SWL Energie AG** erhalten.

Die **finale Bewertung** kann erst erfolgen, wenn die ECom Deklaration 2025 und der Jahresabschluss 2025 vorliegen, was voraussichtlich im ersten Quartal 2026 der Fall sein wird. Dadurch wird voraussichtlich die finale Bewertung von der indikativen Bewertung abweichen und die finale Aktienbeteiligung kann erst dann festgelegt werden. Auf Basis der per Ende August 2024 vorliegenden Forecast-Werte des EWS für den Jahresabschluss 2025 wird die **finale Aktienbeteiligung in einer Bandbreite von 5% bis 7%** zu liegen kommen. Eine allfällige Abweichung gegenüber der indikativen Aktienbeteiligung von 6.3% ist aber eindeutig nachvollziehbar, unterliegen klaren Regeln und basiert auf Angaben, welche durch die ECom bzw. Revisionsstellen überprüft werden.

Die zukünftige Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG wird in der Gemeinderechnung im Finanzvermögen bilanziert. Dem gegenüber werden die Anlagen des EWS und der Gewinnvortrag der Spezialfinanzierung Elektrizitätswert vollständig ausgebucht. Eine allfällige Differenz bei den Buchwerten wird als ausserordentliches Ergebnis verbucht. Für die Einwohnergemeinde Staufen resultieren aus der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG keine Geldflüsse. Es gibt somit auch keine freien Mittel, die für eine andere Verwendung genutzt werden könnten.

9 Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Die Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen und Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4 OR und erfordert mehrere Rechtsgrundlagen. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen beschliesst über die eigentliche Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG inkl. Aufhebung der Reglemente und Gebührenordnung bezüglich des Elektrizitätswerkes Staufen sowie über die Einführung eines Konzessionsreglements. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Beschluss betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen / Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG

Der Beschluss betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen / Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG fällt nach §§ 2, 20 und 37 des Gemeindegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Beschluss bildet die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Ausgliederung und der Beteiligung (vgl. Anhang 1). An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–5) wird die Ausgliederung des EWS und die Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG festgelegt. Der bisherige Geschäftsbetrieb wird auf der Basis der Jahresrechnung 2025 des EWS mit sämtlichen betriebsnotwendigen Aktiven und Passiven auf die SWL Energie AG übertragen. Die Einwohnergemeinde Staufen erhält hierfür als Gegenleistung im Rahmen einer Kapitalerhöhung eine Aktienbeteiligung zwischen 4% und 8% an der SWL Energie AG. Weiter schliesst die Einwohnergemeinde Staufen mit der Stadt Lenzburg einen Aktionärsbindungsvertrag sowie mit der SWL Energie AG einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung ab und das vom Kanton zugewiesene Netzgebiet geht vom EWS auf die SWL Energie AG über.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 6–9) wird definiert, dass Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das Versorgungsnetz künftig durch die SWL Energie AG festgelegt werden und sie für weitere Aufwände entsprechende Kostenbeiträge erheben kann. Weiter werden die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens sowie die Erhebung der Konzessionsabgabe geregelt.
- Im dritten Abschnitt «Governance» (Artikel 10–11) wird definiert, dass der Gemeinderat die Ausübung der Aktionärsrechte an der SWL Energie AG und damit auch die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung übernimmt. Weiter beaufsichtigt er die SWL Energie AG.
- Im vierten Abschnitt «Schluss- und Übergangsbestimmungen» (Artikel 12–14) wird der Gemeinderat mit dem Vollzug der Ausgliederung und Beteiligung beauftragt und ermächtigt, sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte inklusive Abschluss des Aktionärsbindungsvertrages und des Konzessionsvertrages vorzunehmen. Weiter werden das Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen vom 8. Dezember 2004, die Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung Elektrizitätsversorgung vom 8. Dezember 2004 sowie §§ 37 bis 45 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 8. Dezember 2004 aufgehoben und die Inkraftsetzung des Beschlusses festgelegt.

Genehmigung des Reglements über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement)

Das Konzessionsreglement fällt nach §§ 20 des Gemeindegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Das Reglement bildet somit die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Konzessionsabgabe (vgl. Anhang 2). Es sieht vor, dass die Verteilnetzbetreiber im Versorgungsgebiet der Gemeinde Staufen die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen haben.

Im Reglement ist die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert. Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Staufen ausgespiessenen Energie. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Staufen verrechnet, der Strom über das Netz der SWL Energie AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der SWL Energie AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt zwischen 0.50 Rp./kWh und 0.80 Rp./kWh. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Konzessionsabgabe jährlich fest. Die Abgabe fällt der Einwohnergemeinde Staufen zu.

Die beantragte Einführung einer Konzessionsabgabe bedingt die vorgängige Zustimmung zur Ausgliederung des EWS und der Beteiligung an der SWL Energie AG.

10 Weitere rechtliche Dokumente

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen haben der Gemeinderat Staufen zusammen mit der SWL-Energie AG und der Stadt Lenzburg verschiedene weitere rechtliche Dokumente gemeinsam erarbeitet. Diese sind gemäss den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen nicht Bestandteil der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmberechtigten bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG über die geplanten, nachträglich in Kraft zu setzenden rechtlichen Grundlagen informieren können. Die Entwürfe der nachfolgenden Dokumente sind in der Aktenaufgabe einsehbar:

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Staufen und der SWL Energie AG

Mit der Annahme des Konzessionsreglements besteht die reglementarische Grundlage, um einen Konzessionsvertrag abzuschliessen. Das Konzessionsreglement regelt die Erteilung der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) und die Konzessionsabgabe. Auf Basis des Konzessionsreglements kann der Konzessionsvertrag auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Im Konzessionsvertrag wird bezüglich der Konzessionsabgabe auf das Konzessionsreglement verwiesen. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Konzessionsvertrag selbst geändert werden muss. Im Kontext der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG wird die Konzessionsabgabe auf 0.6 Rp./kWh wie bisher festgelegt werden. Gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses betreffend Ausgliederung und Beteiligung genehmigt der Gemeinderat den Konzessionsvertrag.

Aktionärsbindungsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Staufen und der Stadt Lenzburg

Bisher war die Stadt Lenzburg alleinige Eigentümerin der SWL Energie AG. Mit der Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG wird die Einwohnergemeinde Staufen Miteigentümerin der SWL Energie AG. Im Aktionärsbindungsvertrag regeln die Eigentümerinnen unter sich die Grundsätze zur Führung, Steuerung und Aufsicht des Unternehmens («Corporate Governance»), das Vorgehen bei einer Übertragung von Aktien (z.B. im Rahmen einer zukünftigen Gemeindefusion), das Verhältnis der Parteien untereinander, worunter insbesondere das Recht der Gemeinde Staufen für die Nomination eines Mitglieds im Verwaltungsrat geregelt ist, und die Finanzierung des Unternehmens. Hierfür haben der Gemeinderat Staufen und die Stadt Lenzburg einen Aktionärsbindungsvertrag ausgehandelt. Gemäss Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses betreffend Ausgliederung und Beteiligung genehmigt der Gemeinderat den Aktionärsbindungsvertrag.

11 Abhängigkeit zur Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Staufen

Damit die Ausgliederung des EWS und Beteiligung an der SWL Energie AG vollzogen werden kann, braucht es sowohl die Zustimmung der Einwohnergemeinde Staufen wie auch den Grundsatzentscheid dazu seitens des Verwaltungsrates der SWL Energie AG und der Stadt Lenzburg, wobei die Zustimmung seitens des Verwaltungsrats der SWL Energie AG und der Stadtrat Lenzburg bereits vorliegt.

12 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Wird der vorliegende Antrag zur Ausgliederung und Beteiligung von den Stimmberechtigten abgelehnt, kann die Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG nicht durchgeführt werden. Das EWS wird weiterhin als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen bzw. als selbstfinanziertes Werk der Gemeinde Staufen weitergeführt.

Damit kann die Gemeinde zwar weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben autonom und selbständig über das EWS entscheiden. Allerdings wird die beabsichtigte Stärkung der Stromversorgung in der Gemeinde Staufen im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse nicht erreicht. Das EWS ist nach wie vor nicht gross genug, um Skaleneffekte und Synergien im Bereich der Stromversorgung und erst recht nicht im Querverbund mit anderen Sparten nutzen zu können. Investitionen sowie Betriebskosten können nicht optimiert werden und für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder weitere Dienstleistungen wie ZEV oder LEG fehlen Know-how sowie Ressourcen und diese Leistungen müssen extern beschafft werden. Beides wird sich mittelfristig negativ auf Tarife, Gebühren und Preise auswirken. Ebenfalls kann der Finanzhaushalt nicht zusätzlich mit Dividendenerträgen aus der Beteiligung an der SWL Energie AG entlastet werden.

13 Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Ausgliederung des EWS in die SWL Energie AG ist der 1. Januar 2026 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Dezember 2025: Jahresabschlüsse der Gemeinde Staufen und der SWL Energie AG.
- Bis April 2026: Erstellen der finalen Bewertungen und Ermittlung der finalen Beteiligungen sowie der Prüfungsbestätigungen durch die Revisionsstellen.
- Bis Juni 2026: Generalversammlung der SWL Energie AG zur Aktienkapitelerhöhung und Vollzug der Ausgliederung des EWS und der Beteiligung an der SWL Energie AG (rückwirkend per 1. Januar 2026).

14 Anträge des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge unterbreitet:

Antrag 1

Der Beschluss betreffend Ausgliederung des Elektrizitätswerks Staufen / Beteiligung der Einwohnergemeinde Staufen an der SWL Energie AG sei zu genehmigen.

Der Beschluss ist im Anhang 1 im Detail ersichtlich.

Antrag 2

Das Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement) sei zu genehmigen.

Das Reglement ist im Anhang 2 im Detail ersichtlich.